

## Nichtamtlicher Teil.

### Bürlicher Briefe über Schuldbetreibung und Konkurs in der Schweiz.

#### I.

Seit Einführung unseres neuen, mit 1. Januar 1892 in Kraft getretenen schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes ist es mir wiederholt passiert, daß deutsche Klienten, die mir die Eintragung von Wechselforderungen anvertraut hatten, Veranlassung nahmen, sich über den langsamen Gang unseres Verfahrens in der Wechselexecution zu beklagen, worauf ich ihnen dann brieflich die nötigen Aufschlüsse zu erteilen Gelegenheit hatte. Es scheint hieraus hervorzugehen, daß draußen im Reich wichtige Bestimmungen unseres Schuldbetreibungsgesetzes, soweit es sich um Interessen deutscher Gläubiger handelt, noch gänzlich unbekannt sind und daß es sich daher lohnen dürfte, darüber etwas zu sagen. Ich folge der an mich ergangenen Einladung der Redaktion dieses Blattes, um einige einschlägige Notizen hier mitzuteilen.

Zur schnellrechtlichen Schuldbetreibung (oder, wie man sich technisch ausdrückt, zur Anwendung der formellen Wechselstrenge) gegen einen Schuldner in der Schweiz gehören bei uns immer zwei Stücke: 1) ein wechselrechtlicher Anspruch, z. B. ein Accept, und außerdem 2) daß der Schuldner im Handelsregister eingetragen sei. Es geschieht nun bei unsern kleineren Geschäften, z. B. kleinen Druckereien auf dem Lande, bei kleinen Verlagsgeschäften und Sortimenten u. sehr häufig, daß der Eintrag der Firma im Handelsregister unterbleibt. Bekanntlich ist bei uns jeder, der sich überhaupt durch Vertrag verpflichten kann, auch berechtigt, sich im Handelsregister eintragen zu lassen (Artikel 865 des schweizerischen Obligationen-Rechts). Verpflichtet sind hierzu aber nur: Handelsleute, die auf eigne Rechnung kaufen oder verkaufen, Fabrikanten und Gewerbetreibende, wenn ihr Geschäft einen gewissen Umfang hat, oder wie die bezügliche Vorschrift (Verordnung des Bundesrates vom 6. Mai 1890, Art. 13) es begrenzt: »wenn das Warenlager durchschnittlich einen Wert von 2000 Frs. oder wenn der Wert der jährlichen Produktion die Summe von 10 000 Frs. erreicht«.

Ist nun der kleine Geschäftsmann (nur diese bilden den Gegenstand unserer heutigen Erörterung) strebsam und reell, so läßt er sich eintragen, auch wenn er es gesetzlich nicht mußte. Er erhöht dadurch seinen Kredit und kann aus seinen Accepten in den sehr kurzen Fristen, die das neue Gesetz dem Gläubiger gewährt, zum Konkurs gebracht werden. Ist er aber nicht reell, und ist es ihm darum zu thun, Waren anvertraut zu erhalten, die er nötigenfalls nicht bezahlen will, so macht er von seinem Eintragungsrecht keinen Gebrauch; ja, er kann sogar die vorerwähnte Eintragungspflicht, wenn sie bei ihm zutrifft, unter Umständen ganz umgehen oder doch längere Zeit hintanhaltend, so daß die Accepte, die er giebt, zwar den Vorzug vor bloßen Schuldscheinen haben, daß dem Schuldner weniger Einreden zu Gebote stehen, die sich aber dann in nichts unterscheiden vom gewöhnlichen Schuldschein, was die Exequierbarkeit der Forderung anbelangt. Es gelten die langen, im gewöhnlichen Zahlungsbefehl enthaltenen Zahlungsfristen; es gelten ferner die gesetzlichen Betreibungsferien für Ostern, Pfingsten und Weihnachten, je 14 Tage, die während ihrer Dauer die Vollziehung zum Stillstande bringen; endlich ist Gläubiger auf die Pfändung angewiesen, d. h., er kann seinen Schuldner, abgesehen von ganz besonderen, die Unredlichkeit dokumentierenden Nachweisen (betrügerischen Handlungen, absichtlicher Vermögensverheimlichung u.) gegen dessen Willen (Insolvenzerklärung) nicht in Konkurs bringen. Wissen die Leute aber, daß man sie nicht in Konkurs bringen kann, so haben sie damit die volle Sicherheit, ihr Treiben fortzusetzen; sie verschwinden nicht von der Bildfläche und bei dem

Feldgeschrei der Neuzeit »Absatz! Absatz!« fallen immer wieder neue Gläubiger bei ihnen herein.

Was es aber nach dem schweizerischen Gesetz mit der Pfändung für eine Bewandnis hat, darüber vielleicht in einem späteren Briefe. Für heute nur die Bemerkung: Unsere Pfändung gewährt kein Pfandrecht an der gepfändeten Sache, sondern bloß ein eventuelles Vorauszahlungsrecht; das Gepfändete muß man ferner mit anderen Gläubigern, die später, aber innerhalb dreißig Tagen kommen, teilen; endlich kann Schuldner jenes Vorauszahlungsrecht zu nichte machen, wenn er seine Insolvenzerklärung abgibt, hat also den drängenden Gläubiger so ziemlich in seiner Hand.

Wir möchten demjenigen, der in der Schweiz zu kreditieren und mit kleineren Geschäftsleuten zu thun hat, empfehlen, sich Accepte und überdies den Ausweis geben zu lassen, daß der Mann im Handelsregister eingetragen steht. Wenn das Etablissement klein, Schuldner also dazu nicht verpflichtet ist, kann er die Eintragung jederzeit bewerkstelligen, wenn er nur will. Glaubt man nicht so weit gehen zu sollen, so kreditiere man wenigstens nicht vor der brieflichen Erklärung, daß die Eintragung im Handelsregister geschehen sei.

Der Eingetragene kann sich zwar jeden Tag wieder löschen lassen, und mit der Löschung verliert er die Eigenschaft, zum Konkurs getrieben werden zu können. Allein das wirkt doch erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Publikation der Löschung im schweizerischen Handelsamtsblatt. Gewöhnlich sind die Zahlungsfristen der Wechsel kürzere.

Sollten meine Mitteilungen Interesse finden, so werden diesem Briefe noch einige weitere folgen. Es können auch Fragen, die unsere schweizerische Gesetzgebung, namentlich die Schuldbetreibung betreffen, an die Redaktion d. Bl. gerichtet werden, und sollen diese dann (selbstverständlich kostenfrei) in einer späteren Nummer innerhalb des von der Redaktion angewiesenen Rahmens in diesem Blatte, soweit solches der Natur der Frage nach möglich ist, beantwortet werden.

Bürich, den 12. Februar 1894.

Friedr. Schlatter, Rechtsanwalt.

### Die Festlegung der Ostermesse.

#### IX.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 17. 20. 22. 26. 29. 32. 38.)

Peter Hammers Gedankenfolge ist nicht ganz unanfechtbar, wenn er meint, die Frage der Regulierung der Buchhändlermesse sei durch den zeitigen Eintritt der diesjährigen neu aufgeworfen worden. Diese knüpft vielmehr an die Bestrebungen des Leipziger Messauschusses an, der, von lokalen Gesichtspunkten ausgehend, auch das Ziel verfolgt, einen dauernd frühen Eintritt der Messe herbeizuführen, nachdem durch die Praxis längst und hinreichend festgestellt worden ist, daß für viele wichtige Industrieerzeugnisse und Handelsartikel ein später Messenfang unterbindend wirkt. Daß die Messe in diesem Jahre sehr zeitig und damit besonders nachteilig für den Buchhandel fallen werde, wußte man auf Grund der Ostertabelle schon früher.

Man erkennt aber auch ohne besondere logische Zwangsmaßregeln, daß in dieser Gesamtbewegung diametral entgegengesetzte Faktoren mitwirken; denn während die Gewerbe- und Handelsmesse einen frühen Anfang, etwa den 1. April zu gewinnen sucht, befürworten die Interessenten der Buchhändlermesse einen möglichst späten. (Peter Hammer nennt einen solchen eine Wohlthat). Gemeinsam ist nur die Beabsichtigung der Festlegung.

Diesem Widerstreite der Interessen gegenüber, der eine